

BGer 5A_611/2018 vom 7. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_611_2018

FR: TF 5A_611/2018 du 7 août 2018

IT: TF 5A_611/2018 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 16. Juni 2018 zugestellt. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien ist die Beschwerde rechtzeitig (Art. 46 Abs. 1 lit. b und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, mit Verfügung vom 3. Mai 2018 habe es A. _____ eine Frist bis zum 17. Mai 2018 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- angesetzt. Nach Eingang der Zahlung am 18. Mai 2018 sei er aufgefordert worden, die rechtzeitige Zahlung zu belegen. Darauf habe er einen Zahlungsbeleg mit Poststempel vom 18. Mai 2018 vorgelegt. Die Zahlung sei somit verspätet erfolgt und auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, auf seinem Hof sei Erntezeit gewesen und die Zahlung sei ihm erst am 17. Mai 2018 um 17 Uhr in den Sinn gekommen. Da habe die Raiffeisenbank wegen geänderter Öffnungszeiten aber schon geschlossen gehabt, so dass er erst am Folgetag den Vorschuss habe einzahlen können; aber dieser sei ja einbezahlt, einfach aus einem blöden Grund ein paar Stunden zu spät, und er hoffe, dass die Beschwerde gutgeheissen werden könne.

E. 4

Dass der Kostenvorschuss verspätet einbezahlt wurde, anerkennt auch der Beschwerdeführer. Gemäss der anwendbaren Verfahrensordnung ist die Folge, dass auf eine Beschwerde nicht eingetreten wird (§ 76ter Abs. 2 VPRG /SO), zumal der Beschwerdeführer weder eine Nachfrist (vgl. § 10 VRPG/SO) noch eine Fristwiederherstellung (vgl. § 10bis VRPG/SO) verlangt hat. Das Verwaltungsgericht hat somit nicht gegen Recht verstossen und es besteht deshalb keine Möglichkeit, die Beschwerde gutzuheissen, obwohl das Anliegen des Beschwerdeführers nachvollziehbar ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.